

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	55 (1958)
Heft:	10
Artikel:	Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1957
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836655

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aufzusuchen. Hieher gehören nicht nur Alte, Gebrechliche und Kranke, sondern auch die verschämten und verschlossenen Naturen. Was indessen auf dem Büro erledigt werden kann, sollte nicht in die Wohnung des Klienten verlegt werden. Aus Achtung vor der Persönlichkeit des Gesuchstellers trachten wir darnach, Hausbesuche nur nach vorheriger Abmachung und im Einverständnis mit dem Klienten vorzunehmen. Betätigt sich der Fürsorger als Detektiv, so erschwert er eine aufbauende Beziehung mit dem Hilfebedürftigen. Freilich ist in gewissen Fürsorgezweigen, wie zum Beispiel in der Armenpflege, der Hausbesuch vielfach ein unentbehrliches diagnostisches Mittel. Vorab auf städtischen Fürsorgeämtern, auf denen seitens der Gesuchsteller so oft ungenaue und bewußt oder unbewußt wahrheitswidrige Angaben gemacht werden (worüber ein besonderes Kapitel zu schreiben wäre!), ist eine Überprüfung verbunden mit Hausbesuch sehr viel häufiger angezeigt als in andern Fürsorgezweigen oder in kleineren Gemeinden. Auf den größeren Armenpflegen wird die Belastung des guten Einvernehmens zwischen Fürsorger und Klient dadurch etwas erleichtert, daß die Erhebungen und Hausbesuche nicht durch den Fürsorger selbst, sondern durch einen Erkundigungsbeamten (Informator) oder eine Fürsorgerin vorgenommen werden. Der praktische schweizerische Armenpfleger wird auch darauf achten, daß nicht während der Zeit, da er mit aller Sorgfalt eine gute Beziehung zum Schützling anbahnt, unterdessen erhebliche materielle Mittel nutzlos vertan werden.

Es darf wohl gesagt werden: wenn auch verstandesmäßige Überlegungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit eines Hausbesuches durchaus möglich und häufig die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwagen sind, so braucht es doch oft genug – auch im Lichte dieser neuern Fürsorgetheorien – Fingerspitzengefühl, um richtig zu entscheiden. Als Armenpfleger werden wir auf den Hausbesuch nicht grundsätzlich verzichten können. Es scheint jedoch möglich, darüber zu diskutieren, welches der richtige Zeitpunkt bei der Diagnose und während der Behandlung hierfür ist.

Der Hausbesuch darf vielleicht im Einzelfall oder allgemein von Zeit zu Zeit hinsichtlich Zweckmäßigkeit neu geprüft und anstelle der Routine als dynamisches Mittel im Behandlungsprozeß eingesetzt werden. Viel wird auch davon abhängen, wie wir den Besuch im Heim dem Gesuchsteller mundgerecht machen und wie der Erkundigungs- und Kontrollbemate auftritt.

A. Zihlmann

Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1957

Gegenüber den Vorjahren kann für das Jahr 1957 die erfreuliche Tatsache festgestellt werden, daß analog der Reduktion der Unterstützungsfälle auch eine Verminderung der Unterstützungsaufwendungen sich ergibt. Die Totalunterstützungssumme von Fr. 3 374 235.– hat sich gegenüber dem Vorjahr mit Fr. 3 388 126.– um Fr. 13 890.– reduziert. Wenn auch diese Verminderung der Unterstützungsauslagen sehr gering ist, so verdient sie trotzdem festgehalten zu werden, denn bisher stiegen trotz steter Verminderung der Unterstützungsfälle die Unterstützungsaufwendungen von Jahr zu Jahr an, was größtenteils der steten Zunahme der Teuerung zuzuschreiben war. Im Berichtsjahr wurden auf dem Departement des Armenwesens 388 (Vorjahr 418) neue Unterstützungsfälle registriert. Hier setzt nun die Untersuchung über die Ursachen der Armut ein. Wiederum, wie schon früher, nimmt die Krankenfürsorge den überwiegenden Teil (28,1%) der neuen Armutsursachen ein. Betrachtet man jedoch die Prozentsätze der letzten Jahre, so kann man doch die erfreuliche Entwicklung

feststellen, daß diese Fälle sich von Jahr zu Jahr vermindert haben. Diese Tatsache darf zweifellos darauf zurückgeführt werden, daß heute 80–85% der solothurnischen Bevölkerung gegen die Folgen der Krankheit versichert sind, daß die obligatorische Kinderkrankenversicherung besteht und daß auch 10 Gemeinden das Obligatorium für Erwachsene eingeführt haben. Dieser Rückgang der Unterstützungsfälle wegen Krankheit ist erfreulich, doch darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Behandlungskosten stets ansteigen und daher kostspielige Fälle entstehen. Diese Nebenauslagen sind in gewissen Fällen kostspieliger als die ordentlichen Spitaltaxen. Die Unterstützungsfälle, welche auf *soziale Untauglichkeit* (Alkoholismus, Liederlichkeit, Arbeitsscheu usw.) zurückzuführen sind, haben leider auch im Jahre 1957 zugenommen. Diese Entwicklung ist sehr betrüblich, zumal auch im Berichtsjahre zufolge der günstigen Wirtschaftslage eine ständige Nachfrage nach Arbeitskräften zu verzeichnen war. Immerhin darf festgestellt werden, daß die sogenannten «Blauemacher» es heute nicht mehr so leicht haben, einen Arbeitsplatz zu finden, weil die Arbeitgeber doch nicht mehr auf «jede Arbeitskraft» angewiesen sind und bei Anstellungen eine gewisse Auslese vornehmen. Aber auch Fabrikunternehmen haben solche «faule» Arbeitskräfte vorgemerkt, die nicht mehr auf weitere Nachsicht rechnen können. Es ist daher nicht verwunderlich, daß bereits heute in vermehrtem Maße solche Arbeitsscheue und Liederliche in Not geraten und von der Armenpflege unterstützt werden müssen, was bisher weniger der Fall war. Es ergibt sich dies auch aus der Tatsache, daß im Jahre 1957 beim Departement des Innern 98 Verfahren auf Zwangsversorgungen anhängig gemacht wurden. Eine sinnvolle Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde oder Schutzaufsicht ist notwendig, um zu erfreulichen Resultaten zu gelangen. Die gleiche unerfreuliche Entwicklung weisen die Armutsfälle wegen *Fehlens des Ernährers* auf. Der Prozentsatz dieser Fälle ist von 12,73 im Jahre 1954 auf 16,75 im Berichtsjahr gestiegen. Die Zahl der charakterlich geschädigten Kinder ist ständig im Wachsen begriffen. Diese Kinder sind meistens das Produkt der heutigen Zivilisation, der Hochkonjunktur, des Mangels an Lebensraum, der ständigen Hetze und Technisierung des Lebens und damit der Lockerung menschlicher und familiärer Beziehungen. Wer Einblick in solche Versorgungsakten erhält, muß tief erschüttert sein ob so vielem gefährdeten und zerbrochenem Kinderglück. Die vielen Heime sind der Zufluchtsort solcher Kinder, die ohne ihre Schuld Familie und häusliche Geborgenheit verloren haben. Es ist bemühend für den Armenpfleger, feststellen zu müssen, daß sich die Eltern überhaupt nicht um die Kinder bekümmern, daß geschiedene Ehegatten ihren Unterhaltpflichten nicht nachkommen und daß uneheliche Mütter, welche erfahrungsgemäß ein großes Kontingent heimversorger Kinder stellen, sich um die primitivsten Mutterpflichten nicht bekümmern und so bewirken, daß vielfach die Versorgungskosten allein durch die Armenpflege getragen werden müssen. Aber auch bei den *Geisteskranken* und beim *Schwachsinn* als Armutursache muß ein schwaches Ansteigen der Unterstützungsfälle festgestellt werden. Erfreulich ist auf der andern Seite der Rückgang bei den Unterstützungsfällen wegen *Altersgebrechlichkeit*. Hier zeigt sich am deutlichsten, daß sich die bestehenden Sozialfürsorgeeinrichtungen günstig auswirken und daß es weitgehend gelungen ist, die alten Leute vor Armengenössigkeit zu verschonen. Aber auch das solothurnische *Invalidenfürsorgegesetz*, welches bereits auf eine zweijährige segensreiche Tätigkeit zurückblicken kann, hat bewirkt, daß der Prozentsatz dieser Fälle von 8,28 auf 3,87 zurückgegangen ist. Hier kann das Zusammenwirken von privaten Fürsorgeinstitutionen, Sozialinstitutionen und Armenpflege Wesentliches Zustande bringen.

A.

Zürich. Kantonale Fürsorgedirektion. Der Bericht für das Jahr 1957 wird eingeleitet durch eine nützliche Zusammenstellung von eidgenössischen Erlassen (Fürsorgeabkommen mit ausländischen Staaten, Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Auslandschweizerhilfe) und kantonalen Kreisschreiben, unter denen vor allem dasjenige interessiert, das die Bekanntgabe der Namen der Unterstützten ablehnt.